

STÄDTISCHE MUSIKSCHULE ROTTWEIL

Schulordnung - in der Fassung vom 14.06.2023 -

§ 1 Aufgabe

- (1) Die Musikschule soll als Bildungsstätte für Musik die musikalischen Fähigkeiten bei den Musikinteressierten jeden Alters erschließen und fördern. Ihr Angebot richtet sich gleichermaßen an Menschen mit und ohne Einschränkungen. Neben der Heranbildung des Nachwuchses für das Laienmusizieren und der Begabtenförderung bis hin zur Vorbereitung auf ein Musikstudium ist die Hinführung zum gemeinschaftlichen Musizieren und dessen Pflege ein besonderes Anliegen der Musikschule.
- (2) Der Verwirklichung dieser Ziele dienen die Fächer der Elementaren Musikpädagogik sowie die Ausbildungs- und Ergänzungsfächer für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.
- (3) Die Musikschule bietet ihren Schülern darüber hinaus mit einem breitgefächerten Angebot an Veranstaltungen und Kooperationen mit Kindertageseinrichtungen, Schulen, kirchlichen und weiteren Institutionen den Zugang zur aktiven Teilhabe am kulturellen Leben.
- (4) Die Musikschule verfolgt gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 1 Abgabenordnung den gemeinnützigen Zweck der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet der musikalischen Bildung und Erziehung.

§ 2 Aufbau

- (1) Die Ausbildung erfolgt in folgenden Stufen:

Grundstufe:

Elementare Musikpädagogik für Klein- und Vorschulkinder

Unterstufe:

Weiterführung der Grundausbildung, instrumentaler Gruppen- und Einzelunterricht, ergänzt durch elementare Musiklehre und Hinführung zum gemeinschaftlichen Musizieren in Sing- und Spielgruppen.

Mittelstufe:

Instrumentaler und vokaler Gruppen- und Einzelunterricht, ergänzt durch Spielkreise, Vororchester, Singkreise und Kammermusik sowie Musiktheorie und Gehörbildung

Oberstufe:

Instrumentaler und vokaler Einzelunterricht, ergänzt durch Spielkreise, Orchester, Chor und Kammermusik sowie Musiktheorie, Gehörbildung und weitere Kurse und Arbeitsgemeinschaften.

- (2) Den Rahmen für die Unterrichtsziele in den einzelnen Stufen setzt das Lehrplanwerk des Verbands deutscher Musikschulen VdM. Gleichzeitig findet auch die jeweilige individuelle Disposition der Schüler besondere Berücksichtigung.
- (3) Instrumental-, Vokal- und Ergänzungsunterricht finden in der Regel jeweils einmal wöchentlich in der Musikschule statt.
- (4) Die Einteilung zum Ergänzungsunterricht schlägt die jeweilige Hauptfachlehrkraft vor.

§ 3 Unterrichtszeiten

- (1) Das Schuljahr der Städtischen Musikschule beginnt am 1. September und endet am 31. August des Folgejahres.
- (2) Der Unterricht wird schulwöchentlich erteilt. An den unterrichtsfreien Tagen (Schulferien einschließlich der „beweglichen Ferientage“ und Feiertage) der allgemeinbildenden Schulen in Rottweil besteht kein Anspruch auf Unterricht.
- (3) Der Unterricht wird montags bis freitags in der Regel in den Nachmittags- und Abendstunden erteilt.
- (4) Die Kurse der Elementaren Musikpädagogik werden nach Bedarf vor- und nachmittags durchgeführt.

§ 4 Unterrichtsstätten

- (1) Der Unterricht der Musikschule findet in der Regel als Präsenzunterricht in der Musikschule und in den Räumen von kooperierenden Einrichtungen

(Kindertageseinrichtungen, Schulen etc.) und Institutionen statt. Gemäß der hierzu in der jeweils gültigen Entgeltordnung niedergelegten Regelung kann der Unterricht als auch Fernunterricht erteilt werden.

- (2) Nach besonderer Vereinbarung mit der Musikschulleitung kann der Unterricht auch in Räumlichkeiten der Lehrkraft erteilt werden.

§ 5 Ausbildungsfächer

(1) Hauptfächer

Streichinstrumente	(Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass)
Holzblasinstrumente	(Querflöte, Oboe, Klarinette, Fagott, Saxophon, Blockflöte)
Blechblasinstrumente	(Trompete bzw. Flügelhorn, Waldhorn, Tenorhorn, Bariton, Posaune, Tuba)
Tastensinstrumente	(Klavier, Akkordeon)
Schlaginstrumente	(Kleine Trommel, Große Trommel, Pauken, Drumset, Mallet- und Percussions-Instrumente usw.)
Zupfinstrumente	(Gitarre, E-Gitarre, E-Bass)
Gesang	(Stimmbildung, klassischer Gesang, Jazz- und Popgesang)

(2) Ergänzungsfächer

Sing- und Instrumentalgruppen, Chor, Orchester, Kammerorchester, Kammermusikgruppen und Bands sowie Musiktheorie und Gehörbildung.

Die Teilnahme an den Ergänzungsfächern stellt einen wichtigen Bestandteil der musikalischen Ausbildung dar.

Die Teilnahme an den Ergänzungsfächern der Musikschule steht auch solchen Interessenten offen, die keinen Instrumental- oder Gesangsunterricht im Rahmen der Musikschule besuchen.

§ 6 Teilnahmevoraussetzungen

- (1) Grundsätzlich sollten die Schüler bei Beginn des Unterrichts ein eigenes gebrauchsfähiges Instrument besitzen.
Soweit vorhanden, können auch schuleigene Instrumente für den Anfangsunterricht gegen Entgelt gemietet werden.
- (2) Die Schüler sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch des Unterrichts verpflichtet. Versäumnisse müssen die Schüler, bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten, frühestmöglich schriftlich oder telefonisch bei der unterrichtenden Lehrkraft entschuldigen.
- (3) Die Schüler sind zu einer regelmäßigen Vor- und Nachbereitung des Unterrichts verpflichtet. Dazu gehören das dem Alter und der Ausbildungsstufe der Schüler angemessene regelmäßige häusliche Üben und Vertiefen der mit der Lehrkraft vereinbarten Unterrichtsinhalte sowie das zeitnahe Beschaffen benötigter Unterrichtsmittel, z.B. Noten.
- (4) Die von der Musikschule angesetzten Veranstaltungen sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichts. Mit Zusage der Teilnahme an einer Veranstaltung verpflichten sich die Schüler verbindlich zur Teilnahme.
- (5) Öffentliche Auftritte sowie die Teilnahme an Wettbewerben und Prüfungen, bei denen Schüler als Schüler der Musikschule in Erscheinung treten, bedürfen der Genehmigung der unterrichtenden Fachlehrkraft. Im Zweifelsfalle entscheidet die Schulleitung nach Anhörung des strittigen Beitrags.

§ 7 Leistungen

- (1) Bescheinigungen über Ausbildungsweg und Leistungen von Schülern können auf Verlangen ausgestellt werden.

§ 8 Unterrichtsentgelte

Die Unterrichtsentgelte sind in einer besonderen Entgeltordnung festgelegt. Diese enthält außerdem Einzelheiten über Entgeltermäßigungen, Instrumentenmieten und Zahlungsweise.

§ 9 Anmeldung

Anmeldungen zur Teilnahme am Unterricht sind auf dem jeweils gültigen Anmeldeformular der Musikschule in der Geschäftsstelle einzureichen.

§ 10 Ummeldung

- (1) Eine Ummeldung des Schülers kann nur jeweils zum Ende eines Schulhalbjahres erfolgen. Ummeldungen zum Halbjahresende (28. Februar) müssen spätestens bis zum 15. Januar, Ummeldungen zum Schuljahresende (31. August) spätestens bis zum 15. Juli des betreffenden Jahres schriftlich in der Geschäftsstelle vorliegen.
- (2) Erfolgt keine Ummeldung, verlängert sich das bisherige Unterrichtsverhältnis stillschweigend um ein weiteres Schulhalbjahr.

§ 11 Abmeldung

- (1) Abmeldungen sind grundsätzlich nur zum Halbjahresende (28. Februar) und zum Schuljahresende (31. August) möglich. Abmeldungen zum Halbjahresende müssen spätestens bis zum 15. Januar, Abmeldungen zum Schuljahresende spätestens bis zum 15. Juli des betreffenden Jahres schriftlich in der Geschäftsstelle vorliegen.
- (2) Erfolgt keine ordnungsgemäße Kündigung, verlängert sich das Unterrichtsverhältnis stillschweigend um ein weiteres Schulhalbjahr.
- (3) Abmeldungen während des laufenden Schulhalbjahres können nur bei Vorliegen außerordentlicher Kündigungsgründe (z.B. bei Wegzug, längerer Krankheit) berücksichtigt werden und bedürfen der Genehmigung durch die Schulleitung. Sie sind schriftlich zu beantragen.

§ 12 Ausschluss

- (1) Zur Aufrechterhaltung eines geregelten Unterrichtsbetriebs können folgende Maßnahmen getroffen werden:
1. Verwarnung durch die Lehrkraft
 2. Ankündigung des Ausschlusses (durch die Schulleitung)
 3. Ausschluss vom Unterricht (durch die Schulleitung)

Die Ankündigung des Ausschlusses und der Ausschluss sind den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.

Die Schulentgelte sind bei einem Ausschluss gemäß Ziffer (1) bis zum Ende des Schulhalbjahres zu bezahlen.

- (2) Sind im Unterricht dem Schüler gemäße Fortschritte nicht zu erzielen, kann der Schüler durch die Schulleitung nach Anhörung der Fachlehrkraft zum nächstmöglichen Halbjahreswechsel von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden.
- (3) Werden nach zweimaliger Mahnung durch die Stadtkasse fällige Unterrichtsentgelte nicht bezahlt, ist die Schulleitung ermächtigt, den Schüler von der weiteren Teilnahme am Unterricht auszuschließen.

§ 13 Haftung

Alle Teilnehmer des Unterrichts - bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten - sind für die pflegliche Behandlung und pünktliche Rückgabe von Schuleigentum verantwortlich. Sie haften für Beschädigung und Entwendung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 14 Schülerversicherung

Die Stadt Rottweil schließt für alle angemeldeten Schüler der Musikschule eine Schülerunfallversicherung ab

§ 15 Schülervertretung

- (1) Die Schülervertretung wird jeweils für zwei Jahre gewählt. Dafür wählen zunächst die Schüler jeder Fachlehrkraft ein bis zwei Klassenvertreter (je nach Klassengröße). Diese Klassenvertreter treffen sich zu einer Schülerversammlung und wählen aus ihrer Mitte zwei Schülersprecher (Mindestalter 14 Jahre) als Vertreter der Schülerschaft im Schulbeirat. Der Termin der Schülerversammlung wird in der Musikschule bekanntgegeben, die Teilnahme weiterer Schüler ist zugelassen.
- (2) Die Schülerversammlung wird von der Schulleitung einberufen und geleitet.
- (3) Wenn mindestens 50 Schüler dies wünschen, ist eine Schülerversammlung einzuberufen.

§ 16 Lehrerkonferenz

An der Musikschule ist mindestens einmal halbjährlich eine Lehrerkonferenz abzuhalten. Sie ist von der Schulleitung einzuberufen.

§ 17 Elternbeirat

- (1) An der Musikschule wird ein Elternbeirat gebildet. Er dient als Bindeglied zwischen der Elternschaft und der Musikschule. Insbesondere soll er Anregungen und Überlegungen der Eltern erörtern und weiterleiten und sich für die Ziele und Aufgaben der Musikschule bei der Elternschaft und der Bevölkerung einsetzen.
- (2) Der Elternbeirat vertritt die Interessen der Schüler der Musikschule und ihrer Eltern. Seine Arbeit findet ihre Begrenzung in den Befugnissen der Schulleitung und des Schulträgers.
- (3) Der Elternbeirat wird von der Elternversammlung gewählt. Dabei wird eine möglichst ausgewogene Vertretung aller Fachgruppen angestrebt. Die Elternversammlung wird von der Schulleitung einberufen und geleitet.
- (4) Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 18 Schulbeirat

- (1) Der Schulbeirat besteht aus:
- Leiter der Musikschule
 - 2 Elternvertreter (Vorsitzender des Elternbeirats und dessen Stellvertreter)
 - 2 Schülervvertreter ab 14 Jahren
 - 2 Vertreter der Lehrerschaft (von der Lehrerkonferenz zu wählen)
 - je 1 Mitglied der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen sowie
 - 1 Vertreter des Schulträgers
- Vorsitzender ist der Leiter der Musikschule, sein Stellvertreter ist der Elternbeiratsvorsitzende.
- (2) Der Schulbeirat wird von der Musikschulleitung regelmäßig über alle wichtigen Themen und Entwicklungen in der Musikschule informiert.
- (3) Der Schulbeirat ist zu folgenden Angelegenheiten zu hören:
- Änderung der Schulordnung der Musikschule
 - Änderung der Entgeltordnung der Musikschule
 - Wegfall bisheriger Fächer und Einführung neuer Fächer (nicht Ergänzungsfächer)

§ 19 Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt am 1. August 1978 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schulordnung vom 20.11.1975 außer Kraft.

gez.
Dr. Christian Ruf
Oberbürgermeister

	Beschluss	Inkrafttreten
Satzung	03.05.1978	01.08.1978
1. Änderung	21.07.2004	01.09.2004
2. Änderung	14.06.2023	15.06.2023